

## 228 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 05 18

### Regierungsvorlage

#### Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1976, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

##### Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970, BGBl. Nr. 116/1971, BGBl. Nr. 229/1971, BGBl. Nr. 284/1972, BGBl. Nr. 23/1973, BGBl. Nr. 385/1973, BGBl. Nr. 29/1974, BGBl. Nr. 418/1974 und BGBl. Nr. XXX/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich ..... 420 S,  
für zwei Kinder monatlich ..... 880 S,

für drei Kinder monatlich ..... 1 440 S,  
für vier Kinder monatlich ..... 1 920 S,  
für jedes weitere Kind monatlich . 510 S.“

2. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 420 S.“

3. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um das Doppelte der Familienbeihilfe, die für ein Kind gewährt wird.“

##### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

### Erläuterungen

Die Leistungen aus dem Familienlastenausgleich sollen mit 1. Juli 1976 eine erhebliche Verbesserung erfahren. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht dementsprechend eine Erhöhung der Familienbeihilfe vor. Mit dieser Erhöhung der Familienbeihilfe soll gleichzeitig auch ein Schritt zur Beseitigung der derzeitigen Staffelung der Familienbeihilfen getan werden. Die derzeitige Staffelung ist nur aus der historischen Entwicklung erklärbar, jedoch nicht recht verständlich. Die Familienbeihilfe beträgt nämlich derzeit für das erste Kind 340 S, für das zweite Kind 400 S, für das dritte Kind 535 S, für das vierte Kind 430 S und für jedes weitere Kind 460 S. Die besondere Bevorzugung des dritten Kindes bringt Differenzierungen, die sich sachlich nicht rechtfertigen lassen. Es kann dies auch nicht als eine besondere

Förderung kinderreicher Familien angesehen werden, zumal die Familienbeihilfe für die weiteren Kinder wesentlich geringer ist als die Familienbeihilfe für das dritte Kind.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung der Familienbeihilfen derart vor, daß die Differenzierung zwischen dem dritten und den übrigen Kindern gemildert wird. Eine völlige Gleichstellung aller Kinder kann im Hinblick auf die hierzu erforderlichen Mittel nur in Etappen erreicht werden. Auf die einzelne Familie bezogen soll die nunmehr beabsichtigte Beihilfenerhöhung mindestens einen Betrag von 50 S je Kind bringen, wobei die durchschnittliche Erhöhung — bezogen auf alle Familien — 65 S je Kind beträgt.

## 228 der Beilagen

Der finanzielle Aufwand für die Beihilfenerhöhung wird jährlich 1 800 Millionen Schilling für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen betragen; der Bund wird für seine Bediensteten 220 Millionen Schilling aufzuwenden haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

**Zu Art. I Z. 1:**

Die Erhöhung der Familienbeihilfe beträgt:

für Familien	
mit einem Kind monatlich .....	80 S,
mit zwei Kindern monatlich .....	140 S,
mit drei Kindern monatlich .....	165 S,
mit vier Kindern monatlich .....	215 S,
für jedes weitere Kind monatlich ....	50 S.

Die Erhöhung pro Kind — auf die einzelne Familie bezogen — beträgt daher:

für eine Familie mit einem Kind....	80 S,
für eine Familie mit zwei Kindern	70 S,
für eine Familie mit drei Kindern .	55 S,
für eine Familie mit vier Kindern .	53,75 S,
für eine Familie mit fünf Kindern .	53 S.

Die Auswirkungen in bezug auf den Abbau der Differenzierungen zwischen den einzelnen Kindern sind aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

**Staffelung der Familienbeihilfe**

Familienbeihilfe für das	bisher	Differenz zum vorhergehenden Kind	neu	Differenz zum vorhergehenden Kind
erste Kind .....	340		420	
zweite Kind .....	400	+ 60	460	+ 40
dritte Kind .....	535	+135	560	+100
vierte Kind .....	430	—105	480	— 80
fünfte und jedes weitere Kind ....	460	+ 30	510	+ 30

**Zu Art. I Z. 2:**

Die Familienbeihilfe, auf die eine Vollwaise für sich selbst Anspruch hat, soll — wie bisher — der Familienbeihilfe für ein Kind entsprechen.

**Zu Art. I Z. 3:**

Der Erhöhungsbetrag, der für erheblich behinderte Kinder gewährt wird, beträgt derzeit 340 S; zufolge einer in parlamentarischer Behandlung stehenden Regierungsvorlage (114 der Beilagen zu den sten. Prot. des Nationalrates XIV. GP) soll er auf 680 S angehoben werden. Nunmehr soll dieser Erhöhungsbetrag das Doppelte der jeweils für ein Kind gewährten Familienbeihilfe betragen. Damit tritt hinsichtlich des Erhöhungsbetrages für behinderte Kinder eine Automatik ein. Für ein erheblich behindertes Kind wird daher ab 1. Juli 1976 die gesamte Familienbeihilfe mindestens 1 260 S betragen.

**Zu Art. II:**

Diese Bestimmung sieht als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beihilfenerhöhung den 1. Juli 1976 vor. Sie enthält weiters die Vollzugsklausel, die den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389/1973, entspricht.

**TEXTVERGLEICH****der zu ändernden Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967****Bisherige Fassung:****§ 8 Abs. 2:**

(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich .....	340 S,
für zwei Kinder monatlich .....	740 S,
für drei Kinder monatlich .....	1 275 S,
für vier Kinder monatlich .....	1 705 S,
für jedes weitere Kind monatlich ....	460 S.

**§ 8 Abs. 3:**

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 340 S.

**§ 8 Abs. 4:**

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 340 S.

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 8 Abs. 2:**

(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich .....	420 S,
für zwei Kinder monatlich .....	880 S,
für drei Kinder monatlich .....	1 440 S,
für vier Kinder monatlich .....	1 920 S,
für jedes weitere Kind monatlich ....	510 S.

**§ 8 Abs. 3:**

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 420 S.

**§ 8 Abs. 4:**

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um das Doppelte der Familienbeihilfe, die für ein Kind gewährt wird.